

# RS Vwgh 1991/2/19 89/08/0097

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.02.1991

## Index

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

### Norm

ASVG §4 Abs1;

ASVG §4 Abs2;

ASVG §471a;

ASVG §471b;

### Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1991/01/22 89/08/0349 2

### Stammrechtssatz

Daß durch die Beschäftigung nur ein geringer Teil der dem Beschäftigten an sich zur Verfügung stehenden Zeit in Anspruch genommen wird, schließt seine persönliche Abhängigkeit nicht von vornherein aus.

### Schlagworte

Dienstnehmer Begriff Einzelne Berufe und Tätigkeiten Diverses Dienstnehmer Begriff Persönliche Abhängigkeit

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1989080097.X03

### Im RIS seit

18.10.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)